

**Beglaubigte Abschrift****COUTANDIN & STRBA**

RECHTSANWÄLTE GbR

Coutandin &amp; Strba GbR · Eschenheimer Anlage 28 · D-60318 Frankfurt/Main

**Amtsgericht Frankfurt am Main**

Gerichtsstrasse 2

60313 Frankfurt am Main

7. Februar 2006

S/T 46/03

In dem Rechtsstreit

**Rolf Koch**

gegen

**Republik Argentinien,****- 29 C 285/03 – 46 -**

beantragen wir auch im Hinblick auf den zusätzlichen Schriftsatz des Klägers vom 25.01.2006,

**den Antrag des Klägers auf Aufhebung der Aussetzung zurückzuweisen.**

Auch die weiteren Ausführungen des Klägers zum vermeintlichen Wegfall des Staatsnotstandes der Beklagten sind unzutreffend. Die Beklagte befindet sich weiterhin im Staatsnotstand. Das Verfahren muß daher bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in den Verifikationsverfahren 2

FRANKFURT / MAIN

Wolfgang Strba  
Landgericht  
OberlandesgerichtR. Patrick Geiger  
Landgericht  
OberlandesgerichtEschenheimer Anlage 28  
D-60318 Frankfurt/Main  
Telefon +49-69-91 50 97-0  
Telefax +49-69-91 50 97-20  
E-mail strba@t-online.de

Gerichtsfach 115

DARMSTADT

Karl Ernst Coutandin  
LandgerichtDarmstädter Straße 38  
D-64372 Ober-RamstadtTelefon +49-61 54-5 15 47  
Telefax +49-61 54-5 27 45

BvM 1/03, 2 BvM 2/03, 2 BvM 3/03, 2 BvM 4/03, 2 BvM 5/03, 2 BvM 6/03 und 2 BvM 8/03 ausgesetzt bleiben.


Der Kläger zitiert ausführlich aus der Entscheidung eines Schiedsgerichts in einer ICSID-Schiedssache. Abgesehen davon, dass diese Entscheidung nur zwischen den daran beteiligten Parteien verbindlich ist und daraus keine Rückschlüsse auf das vorliegende Verfahren gezogen werden können, ist diese Entscheidung von vornherein nicht dazu geeignet, den Antrag des Klägers auf Wiederaufnahme des Verfahrens vor einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in den oben genannten Verifikationsverfahren zu begründen.


Die in der Entscheidung wiedergegebenen Tatsachen und Vorträge der Parteien des Schiedsverfahrens sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die Beklagte verweist hinsichtlich ihres Sachvortrages auf Ihre Klageerwiderung und die weiteren Schriftsätze.

Die Entscheidung – insbesondere in den von dem Kläger zitierten Passagen – zeigt jedoch, dass der wirtschaftliche Notstand der Beklagten von dem Schiedsgericht beachtet wurde, das Schiedsgericht einen wirtschaftlichen Notstand als völkergewohnheitsrechtliche Rechtfertigung der Zahlungsverweigerung anerkannt ansah und schließlich darüber entschied, ob dieser Umstand die Beklagte zur Verweigerung von Zahlungen berechtigte.

Eine solche Entscheidung kann für das vorliegende Verfahren jedoch nicht von dem erkennenden Gericht, sondern allein vom Bundesverfassungsgericht getroffen werden, da das Bundesverfassungsgericht nicht nur darüber zu entscheiden hat, ob der wirtschaftliche Notstand der Beklagten eine allgemeine Regel des Völkerrechts i.S. von Art. 25 GG darstellt, sondern auch, unter welchen tatsächlichen Voraussetzungen ein solcher Notstand vorliegt.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

  
(Wolfgang Strba)

  
Beglaubigt  
Rechtsanwalt

**Zwölfter Abschnitt**  
**Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 12**  
**(Feststellung von Völkerrecht)**

**§ 83 [Verfahren und Entscheidung]**

(1) Das Bundesverfassungsgericht stellt in den Fällen des Artikels 100 Abs. 2 des Grundgesetzes in seiner Entscheidung fest, ob die Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den einzelnen erzeugt.

(2) Das Bundesverfassungsgericht hat vorher dem Bundestag, dem Bundesrat und der Bundesregierung Gelegenheit zur Äußerung binnen einer zu bestimmenden Frist zu geben. Sie können in jeder Lage des Verfahrens beitreten.

**§ 84 [Vorlagepflicht]**

Die Vorschriften der §§ 80 und 82 Abs. 3 gelten entsprechend.

Die Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts enthält keine besonderen Verfahrensregeln zu §§ 83, 84 BVerfGG.

*Frank Schorkopf*

**Inhaltsübersicht**

	Rn.		Rn.
A. Normgeschichte	1	F. Äußerungs- und Beteiligungsbefugnis	34
B. Zweck und Funktion des Verfahrens	3	I. Verfassungsorgane	36
C. Tatbestandsvoraussetzungen	9	II. Beteiligte des Ausgangsverfahrens	39
I. Vorlagegericht	9	III. Oberste Bundes- und Landesgerichte	
II. Statthaftigkeit der Vorlage	12	sowie -behörden	42
III. Ernstzunehmende Zweifel	16	IV. Beschwerdefähige Dritte	45
IV. Entscheidungserheblichkeit	20	G. Entscheidung	47
D. Methodik	25	I. Inhalt der Entscheidung	47
E. Verfahren, Vorlagepflicht und Folgen der Nichtvorlage	28	II. Wirkung der Entscheidung	33
		III. Grenzen der Entscheidungsbefugnis	60
		H. Rechtsprechungspraxis	61
		J. Zuständigkeit	63

**Schrifttum:** Detterbeck, Steffen, Streitgegenstand und Entscheidungswirkungen im Öffentlichen Recht, 1995, S. 483; Geck, Wilhelm Karl, Das Bundesverfassungsgericht und die allgemeinen Regeln des Völkerrechts, in: Starck (Hrsg.), Bundesverfassungsgericht und Grundgesetz, Bd. II, 1976, S. 125; Hofmann, Rainer, Zur Bedeutung von Art. 25 GG für die Praxis deutscher Behörden und Gerichte, in: Fürst/Herzog/Umbach (Hrsg.), Festschrift für Wolfgang Zeidler, Bd. II, 1987, S. 1885; Klein, Eckart, Die Völkerrechtsverantwortung des Bundesverfassungsgerichts – Bemerkungen zu Art. 100 Abs. 2 GG, in: Arndt/Knemeyer/Kugelmann/Meng/Schweitzer (Hrsg.), Festschrift für Walter Rudolf, 2001, S. 293; Mosler, Hermann, Das Völkerrecht in der Praxis der deutschen Gerichte, Schriftenreihe der Juristischen Studiengesellschaft Karlsruhe, Heft 32/33, 1957; Münch, Fritz, Das Verfahren des BVerfG nach Art. 100 Abs. 2 GG, JZ 1964, 163; Ruffert, Matthias, Der Entscheidungsmaßstab im Normenverifikationsverfahren nach Art. 100 II GG, JZ 2001, 633; Rühmann, Jürgen, Verfassungsrechtliche Normenqualifikation, 1982; Schefold, Dian, Zweifel des erkennenden Gerichts: Beiträge zur richterlichen Grundsatzvorlage, zur Völkerrechtsverifikation und zur Altrechtsqualifikation durch das Bundesverfassungsgericht, sowie zur Vorabentscheidung im Europarecht, 1971; Steinberger, Helmut, Allgemeine Regeln des Völkerrechts, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, VII, 1992, § 173, Rn. 9 ff.; Wenig, Roland, Die gesetzeskräftige Feststellung einer allgemeinen Regel des Völkerrechts durch das BVerfG, 1971; Worm, Helga, Die Bindungswirkung von Normenqualifikationsentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in völkerrechtlichen Fragen, in: Hailbronner/Ress/Stein (Hrsg.), Festschrift für Karl Doehring, 1989, 1021.

Den **Interessen potentiell Betroffener** wird in zweifacher Weise Rechnung getragen: erstens können sie gegen die Aussetzungsentscheidung Rechtsmittel und schließlich Verfassungsbeschwerde einlegen. Zweitens ist es jedermann unbenommen, zu dem anhängigen – vergleichbaren – Verifikationsverfahren eine Stellungnahme unaufgefordert abzugeben. Solche Stellungnahmen gelangen in der Regel zum zuständigen Berichterstatter und werden gegebenenfalls im Votum verarbeitet. 46

## G. Entscheidung

### I. Inhalt der Entscheidung

Im Rahmen einer **Prozessentscheidung** stellt das BVerfG beim Fehlen einer Zulässigkeitsvoraussetzung die Unzulässigkeit der Vorlage fest. Der **Tenor** lautet: „Die Vorlage ist unzulässig.“ (BVerfGE 16, 276; 94, 315; 100, 209; in BVerfGE 4, 319 [320]: „Der Antrag ist unzulässig.“). Bei einer Entscheidung nach § 24 (*a-limine*-Abweisung) kann die Entscheidung über die Zulässigkeit offen bleiben (siehe näher oben: § 24 Rn. 21 f.). Die in der Vorschrift vorgesehene offensichtliche Unbegründetheit ist in einem Verfahren nach Art. 100 II GG nicht möglich, da zulässige Vorlagen eine Antwort in der Sache erfordern. 47

**Sachentscheidungen** können folgende **Tenores** haben: 48

- Stellt das BVerfG fest, dass die allgemeine Regel des Völkerrechts **nicht besteht**, lautet der Tenor: „Eine Regel des Völkerrechts, nach der (...), ist nicht Bestandteil des Bundesrechts.“ (BVerfGE 15, 25 [26]; 16, 27 [28]; 75, 1).<sup>44</sup> In diesem Fall Bedarf es keiner Ausführungen darüber, ob Rechte oder Pflichten für Einzelne erzeugt werden.
- Kommt das BVerfG zu der Überzeugung, dass die allgemeine Regel des Völkerrechts **besteht**, so wird diese Regel im Tenor formuliert und zusätzlich ausgesprochen, dass sie Bestandteil des Bundesrechts ist (bislang einzige Entscheidung BVerfGE 46, 342 [345]). Der Tenor lautet: „Es besteht folgende allgemeine Regel des Völkerrechts: (...). Diese Regel ist Bestandteil des Bundesrechts.“

Nach § 83 I hat das BVerfG in einem solchen Fall darüber hinaus festzustellen, ob die allgemeine Regel des Völkerrechts unmittelbar Rechte und/oder Pflichten für den Einzelnen erzeugt. Ein positiver oder negativer Ausspruch hat zu erfolgen, weil nach Art. 94 II GG, § 13 Nr. 12, § 31 II 1 nur der Tenor Gesetzeskraft (vgl. Rn. 51) erlangt. Entsprechende Erörterungen in den Entscheidungsgründen, wie sie das Gericht in seinem Beschluss vom 13. Dezember 1977 (BVerfGE 46, 342 [403 f.]) vorgenommen hat, reichen deshalb nicht aus.<sup>45</sup>

Bei einem nur **teilweisen Bestehen** der allgemeinen Regel des Völkerrechts muss der Tenor die entsprechenden Darlegungen enthalten; eine Bezugnahme auf die Entscheidungsgründe in dem Sinn, dass die Regel nur in dem aus den Gründen ersichtlichen Umfang besteht und unmittelbar Rechte und/oder Pflichten für den einzelnen erzeugt, reicht wegen der allein dem Tenor zukommenden Gesetzeskraft (vgl. § 31 II 1 und Rn. 51) nicht aus. 49

Der **Umfang der Entscheidung** ist von der Vorlagefrage abhängig, dabei behält sich das BVerfG vor, die Vorlagefrage umzuformulieren oder einzuschränken (Rn. 24). Der Grundsatz *ne eat iudex ultra petita partium* (vgl. § 88 VwGO, § 308 ZPO) hat in dem Verfahren keine Geltung, weil es sich um ein objektives Verfahren ohne Prozeßparteien mit einem entsprechenden Rechtsschutzbedürfnis handelt. 50

Aus dem Charakter des Verifikationsverfahrens als Zwischenverfahren (Rn. 28) folgt, dass die **Konsequenzen aus der Entscheidung des BVerfG** von dem vorlegenden Gericht und ggf. von den übergeordneten Rechtsmittelgerichten gezogen werden müssen. Darüber hinaus ist es die Aufgabe aller von der Entscheidungswirkung erfassten Staatsorgane und Personen die Entscheidung allgemein umzusetzen. Das BVerfG kann zu dieser Aufgabe nicht beitragen, auch nicht durch entsprechende Aussagen im Tenor oder in den Entscheidungsgründen (siehe aber BVerfGE 15, 25 [26, 42 f.]). Die Ent- 51

44 In dem Beschl. v. 15.5.1995, BVerfGE 92, 277 (338) heißt es: Eine allgemeine Regel des Völkerrechts, nach der (...), ist nicht feststellbar.“

45 Kritisch J. Rühmann, (Fn. 10), S. 132 f. und ders., in: Umbach/Clemens, BVerfGG, Vorauf. § 83 Rn. 14.

scheidung des vorliegenden Gerichts – und ggf. der im weiteren Rechtszug entscheidenden Gerichte – kann das BVerfG nur im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde daraufhin überprüfen, ob die spezifische Anwendung der allgemeinen Regel des Völkerrechts den Beschwerdeführer in seinen Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten verletzt (BVerfGE 23, 288 [300]).

- 52 In dem Verfahren nach Art. 100 II GG, § 13 Nr. 12 entscheidet die Mehrheit der an der Entscheidung mitwirkenden Mitglieder des Senats (§ 15 IV 2). Die Zweifelsregeln in § 15 IV 3, die bei Stimmengleichheit die **Patt-Situation im Senat** auslösen soll, ist hingegen nicht anwendbar. Denn im Verifikationsverfahren geht es nicht um einen „Verstoß gegen das Grundgesetz oder sonstiges Bundesrecht“. <sup>46</sup> Bei Stimmengleichheit kann deshalb das Bestehen einer allgemeinen Regel des Völkerrechts nicht festgestellt werden. <sup>47</sup>

## II. Wirkung der Entscheidung

- 53 Der Tenor der Entscheidungen des BVerfG hat nach Art. 94 II GG, §§ 13 Nr. 12, § 31 II **Gesetzeskraft** (BVerfGE 23, 288 [318]); er wird nach § 31 II 4 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die **Allgemeinverbindlichkeit** der Entscheidung für alle Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden folgt aus § 31 I. <sup>48</sup>
- 54 Die Verbindlichkeit der Entscheidung erstreckt sich nur auf den **Geltungsbereich des GG**. Das BVerfG hat nicht die Kompetenz, völkerrechtliche Normen zu setzen. Die Entscheidung des BVerfG ist jedoch ein **Akt der deutschen Staatspraxis** und insoweit für andere Völkerrechtssubjekte bei deren Versuchen, völkerrechtliche Fragen zu klären, von Bedeutung (siehe Rn. 8).
- 55 Die Entscheidung über die Vorlage nach Art. 100 II GG hat **Rechtskraftwirkung** (vgl. BVerfGE 20, 56 [86f.]). Die Rechtskraft hat zur Folge, dass das vorliegende Gericht, die Beteiligten des Ausgangsverfahrens und möglicherweise mit dem Verfahren befassten Rechtsmittelgerichte an den Inhalt des Entscheidungstenors gebunden sind. Die Entscheidungsgründe können für die Ermittlung des Sinns der Urteilsformel herangezogen werden (BVerfGE 20, 56 [86] unter Hinweis auf BVerfGE 4, 31 [38f.]; 5, 34 [37]). Auf Grund der Rechtskraftwirkung ist eine Vorlage in derselben Sache nicht zulässig, es sei denn, das Gericht stößt im weiteren Verlauf des Ausgangsverfahrens auf unbehebbar Unklarheiten, die sich auf die Entscheidung auswirken würden <sup>49</sup> oder wenn die Vorlage wegen behebbarer Verfahrensmängel für unzulässig erklärt wurde und die Mängel zwischenzeitlich behoben worden sind.
- 56 Die Frage der Zulässigkeit einer erneuten Vorlage und damit einer Durchbrechung der Rechtskraft stellt sich darüber hinaus im Hinblick auf die **besondere Dynamik der Völkerrechtsordnung**. Dieser Umstand führt dazu, dass deutsche Gerichte die früheren Entscheidungen des BVerfG mit zunehmendem Zeitabstand darauf prüfen müssen, ob sich die darin enthaltenen Aussagen zum Bestehen und Nichtbestehen sowie zur Tragweite einer allgemeinen Regel des Völkerrechts auf den anhängigen Fall übertragen lassen. Möglicherweise hat sich die völkerrechtliche Lage in der Zwischenzeit entscheidend verändert, so dass zwar einerseits die Wirkungen der einschlägigen Entscheidung des BVerfG beendet sind, <sup>50</sup> andererseits jedoch in einem solchen Fall praktisch immer ernstzunehmende Zweifel bestehen werden, die eine Vorlage nach Art. 100 II GG tragen. Das BVerfG erhält auf diese Weise Gelegenheit seine Rechtsprechung der veränderten Rechtslage anzupassen.

<sup>46</sup> Siehe G. Leibholz/R. Rupprecht, BVerfGG, 1968, § 83 Rn. 2.

<sup>47</sup> Vgl. R. Mellinshoff, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu, § 15 Rn. 83, dort auch zur Entscheidung des Plenums; H. Brox, in: Festschrift für Gebhard Müller, 1970, S. 1 (19f.), E. Klein, (Fn. 24), Rn. 301, s. a. J. Rühmann, (Fn. 10), S. 133.

<sup>48</sup> Vgl. S. Detterbeck, (Fn. 9), S. 489, vgl. näher oben A. Heusch zu § 31 Rn. 54–71.

<sup>49</sup> Zur vergleichbaren Rechtslage im EG-Prozessrecht siehe EuGH, Rs. 38/82, Slg. 1983, S. 1271 Rn. 7 ff. – Hauptzollamt Flensburg/Hansen; vgl. zur Rechtskraftwirkung im Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 234 EGV C. Koenig/M. Pechstein/C. Sander, EU-/EG-Prozessrecht, 2. Aufl., 2002, Rn. 820ff.

<sup>50</sup> Dies folgt unmittelbar aus Art. 25 GG, der den Rechtsanwendungsbefehl für eine allgemeine Regel des Völkerrechts im dem jeweiligen Bestand ihrer völkerrechtlichen Geltung erteilt, vgl. BVerfGE 18, 441 (448); s. a. F. Klein, (Fn. 47), § 83 Rn. 22; K. Stern, (Fn. 10), Art. 100 Rn. 261.

Eine Verweisung auf die Regelung in § 79 über die **Rechtskraftdurchbrechung** findet sich in den §§ 83f. nicht. Dennoch ist die Problemstellung auch in Entscheidungen auf der Grundlage von Art. 100 II GG gegeben. Die Anwendung des § 79 folgt aus dem Sinn und Zweck des Verifikationsverfahrens (siehe Rn. 6ff.) zwingend für den Fall, daß die Aufrechterhaltung der nicht mehr anfechtbaren Entscheidung oder deren Vollstreckung zu einer (weiteren) Verletzung völkerrechtlicher Pflichten führen würde (zur Geltung von 79 I, II 2 bis 4 siehe die Voraufl., § 83 Rn. 28). 57

Die von Art. 25 GG beantwortete **Rangfrage** ist nicht Gegenstand der Entscheidung und liegt jenseits der Entscheidungsbefugnis des BVerfG. An dem über Art. 25 GG vermittelten Rang einer allgemeinen Regel des Völkerrechts in der deutschen Rechtsordnung kann § 31 II 1 nicht mit dem Ergebnis etwas ändern, dass die allgemeine Regel auf die Stufe eines einfachen Bundesgesetzes herabgestuft würde. 58

Die Entscheidungswirkungen – Gesetzes- und Rechtskraft sowie die Allgemeinverbindlichkeit – erfassen den **Zeitraum**, in dem die allgemeine Regel mit dem vom BVerfG festgestellten Inhalt schon bestanden hat und künftig noch weiter besteht oder – je nach Entscheidungsinhalt – nicht besteht. 59

### III. Grenzen der Entscheidungsbefugnis

Das BVerfG unterliegt im Normenverifikationsverfahren im Grundsatz **keinen funktionell-rechtlichen Grenzen** bei seiner Entscheidungsbefugnis.<sup>51</sup> Der in anderen Verfahrensarten anerkannte Topos des „Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung“ (vgl. BVerfGE 67, 100 [139]; 106, 51 [60f.]) greift bereits nach dem Logos der Verfahrensart nicht, denn das Gericht untersucht objektiv die (internationale) Staatenpraxis und untersucht nicht das Handeln der Verfassungsorgane an einem Prüfungsmaßstab. Das Verhalten anderer Verfassungsorgane, insbesondere das Verhalten der für die auswärtigen Beziehungen maßgeblich verantwortlichen Bundesregierung ist jedoch insoweit von Bedeutung, als es Teil der relevanten Staatenpraxis ist und im Fall des *persistent objectors* (siehe Rn. 27) entscheidend für das Entstehen einer allgemeinen Völkerrechtsregel im Verhältnis zu Deutschland ist. Ist die völkerrechtliche Lage unklar, etwa weil sich das betreffende Völkerrechtsgebiet noch nicht ausreichend verdichtet hat oder einem starken Wandel in der Zeit unterliegt, spricht die Aufgabenverteilung zwischen den Verfassungsorganen dafür, dass das BVerfG in diesem Fall den Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum der Bundesregierung anerkennt.<sup>52</sup> 60

### H. Rechtsprechungspraxis

Das BVerfG hat auf der Grundlage von Art. 100 II GG, § 13 Nr. 12 insgesamt neun Entscheidungen getroffen; neun Verfahren, die allerdings im Wesentlichen denselben Verfahrensgegenstand haben, sind derzeit anhängig.<sup>53</sup> Im einzelnen handelt es sich um die Verfahren: 61

- BVerfGE 4, 319ff. Geltung vertraglicher Normen des Kriegsvölkerrechts als Bundesrecht (unzulässig, § 24),
- BVerfGE 15, 25ff. Inländische Gerichtsbarkeit für Klagen gegen einen ausländischen Staat in bezug auf sein Gesandtschaftsgebäude,
- BVerfGE 16, 27ff. Inländische Gerichtsbarkeit für Klagen gegen einen ausländischen Staat bei *acte iure gestionis* (unzulässig),
- BVerfGE 16, 276ff. Ausschluss ausländischer Staatsangehöriger oder Angehöriger der Vereinten Nationen von deutschem Steuerrecht (unzulässig),
- BVerfGE 46, 342ff. Zulässigkeit einer Zwangsvollstreckung gegen einen ausländischen Staat in dessen inländisches Bankkonto, das zur Deckung der Kosten der Botschaft besteht,

51 Kritisch zu einer unbeschränkten Verfassungsgerichtsbarkeit im Verifikationsverfahren S. Oeter, NZWehrR 2000, S. 89 (94f.), ausführlich M. Ruffert, (Fn. 13), S. 633 (637ff.).

52 Für eine grundsätzliche Anerkennung der begrenzten Entscheidungsbefugnis in bestimmten Konstellationen durch das BVerfG siehe M. Ruffert, (Fn. 13), S. 633 (638f.).

53 Stand: 20.9.2004.